RHEIN-SIEG-KREIS **A N L A G E ____**

DER LANDRAT **zu TO.-Pkt. ____**

41 - Kultur- und Sportamt 29.05.2015

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Kultur und Sport	15.06.2015	Vorberatung
Finanzausschuss	17.06.2015	Vorberatung
Kreisausschuss	22.06.2015	Vorberatung
Kreistag	23.06.2015	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	**Festspielhaus Beethoven: a) Information über den Sachstand b) Gründung der Betreiberstiftung**

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rhein-Sieg-Kreis beteiligt sich an der Stiftung Festspielhaus Beethoven Bonn.

Die Beteiligung erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt zunächst mit einem Stiftungskapital von 50.000 Euro. Nach Vorlage einer verbindlichen Erklärung der privaten Sponsoren über die Errichtung des Festspielhauses Beethoven sowie einer gesicherten Gesamtfinanzierung von Bau, Betrieb und Unterhalt (der einstimmige Beschluss des Aufsichtsrates gemäß § 9 Abs. 2 der Stiftungssatzung – Entwurf vom 21. April 2015 – gilt insoweit als Feststellung, dass diese Voraussetzungen gegeben sind) wird der Rhein-Sieg-Kreis unter der Voraussetzung der haushaltsrechtlichen Verfügbarkeit und nach Freigabe durch den Kultur- sowie den Finanzausschuss folgende Zustiftungen zum Stiftungsvermögen der Stiftung Festspielhaus Beethoven leisten: Im Jahr der Entscheidung einen Betrag von 950.000 Euro und ab dem Folgejahr in zwei aufeinander folgenden Jahren einen Betrag von jährlich 1.000.000 Euro (insgesamt 2.950.000 Euro).

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt einer Beteiligung der Stadt Bonn an der Stiftung Festspielhaus Beethoven Bonn und der Zustimmung des Rates der Stadt Bonn zu Stiftungssatzung und Stiftungsgeschäft nach einem positiven Abschluss der von der Stadt Bonn in Auftrag gegebenen Plausibilitätsprüfung des Businessplanes für das Festspielhaus Beethoven.

Die Beteiligung an der Stiftung erfolgt auf der Basis der abschließend zwischen den Stiftern verhandelten sowie stiftungs-, steuer- und kommunalrechtlich abgestimmten Stiftungssatzung und eines entsprechenden Stiftungsgeschäfts nach dem Entwurf vom 21. April 2015.

Vorbemerkungen:

Der Kultur- und Sportausschuss hat sich wiederholt, zuletzt in seiner Sitzung am 25.02.2015, mit dem Festspielhaus Beethoven beschäftigt.

Eine detaillierte Darstellung des Vorhabens, seiner Genese und der Projektstruktur erfolgte durch die Verwaltung zur Sitzung des Kultur- und Sportausschusses am 10.04.2014. Diese Sitzungsvorlage ist als Anhang 1 noch einmal beigefügt.

Ebenfalls ist die Vorlage für die Sitzung am 25.02.2015, in der die seither eingetretene Entwicklung und der bis dahin aktuelle Sachstand zusammengefasst sind, als Anhang 2 beigefügt.

Unverändert gültig und Grundlage der nun zu treffenden Entscheidung ist der nachstehende Beschluss des Kreisausschusses vom 05.05.2014, den dieser nach entsprechender Beschlussempfehlung durch den Kultur- und Sportausschuss getroffen hat:

Der Sachstandsbericht zum Festspielhaus Beethoven wird zur Kenntnis genommen. Der Kreisausschuss begrüßt die Initiative zur baldigen Gründung einer Betreiberstiftung für das Festspielhaus Beethoven. Er ist bereit, sich an der Gründung der Stiftung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beteiligen, sobald die Stiftungssatzung abschließend abgestimmt und die kommunalaufsichtsrechtliche Prüfung erfolgt ist. Vor einer endgültigen Freigabe der Mittel werden der Kultur- und der Finanzausschuss beteiligt, um abschließend über die Beteiligung und die Aufhebung des Sperrvermerks im Haushaltsplan zu entscheiden.

Erläuterungen:

Bau des Festspielhauses durch private Sponsoren

Die baufachliche Qualifizierung der im Rahmen eines Architektenauswahlverfahrens von einer Jury am 27. und 28.10.2014 empfohlenen Entwürfe durch das Konsortium der privaten Sponsoren (derzeit Deutsche Post AG, Beethoven-Festspielhaus Förderverein e. V., Förderer-Beethoven-Festspielhaus-Bonn eG) dauert an. Nach ihrem Abschluss und einer finalen Bewertung der ausschließlich privat aufzubringenden Finanzierung wird eine Entscheidung der privaten Sponsoren zum Bau des Festspielhauses erwartet.

Betrieb des Festspielhauses

Der Betrieb des Festspielhauses wird durch eine Stiftung sichergestellt. Wie zuletzt in der Sitzung am 25.02.2015 ausführlich dargelegt und erörtert (siehe Vorlage, Anhang 2), wird diese Stiftung in zwei Schritten aufgebaut.

In einem **ersten Schritt** wird die Stiftung von den Gründungsstiftern ins Leben gerufen und mit einem niedrigen Grundkapital ausgestattet. Sie wird so handlungsfähig und in die Lage versetzt,

u. a. das künstlerische Programm des Festspielhauses vorzubereiten und mit Baubeginn auch erste vertragliche Verpflichtungen z. B. mit der dann gegründeten Objektträgergesellschaft, der Bauherrin des Festspielhauses, zu schließen.

Als Gründungsstifter fungieren die Stadt Bonn, die Sparkasse KölnBonn, der Rhein-Sieg-Kreis, der Beethoven-Festspielhaus Förderverein e. V. und die Förderer-Beethoven-Festspielhaus-Bonn eG mit einer Stiftungseinlage von jeweils 50.000 Euro (insgesamt 250.000 Euro). Die Deutsche Post AG hat im Hinblick auf steuerrechtliche Fragen noch nicht entschieden, ob sie die Stiftung mitgründet und einmalig ebenfalls einen Betrag in Höhe von 50.000 Euro einzahlt oder ob sie stattdessen der Stiftung für den laufenden Geschäftsbetrieb einmalig 50.000 Euro zuwendet. Darüber hinaus sind der Stiftung zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs Mittel der Deutschen Telekom AG (zweimal je 50.000 Euro) und des Beethoven-Festspielhaus Fördervereins e. V. (dreimal je 100.000 Euro) zugesagt worden, die nicht in das Stiftungskapital einfließen, sondern operative Mittel für den laufenden Geschäftsbetrieb sind.

Der **zweite Schritt** erfolgt nach der Vorlage einer verbindlichen Erklärung der privaten Sponsoren über die Errichtung des Festspielhauses Beethoven sowie einer gesicherten Gesamtfinanzierung von Bau, Betrieb und Unterhalt. Durch Zustiftungen wird in diesem Fall das Stiftungskapital wie folgt erhöht:

- Zustiftung der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von einmalig 39 Mio. Euro,
- Zustiftung der Stadt Bonn in Höhe von einmalig 450.000 Euro und nachfolgend in 19 aufeinander folgenden Jahren von jeweils 500.000 Euro (Gesamtstiftung einschließlich Gründungseinlage: 10 Mio. Euro),
- Zustiftung der Sparkasse KölnBonn in Höhe von einmalig 950.000 Euro und nachfolgend in vier aufeinander folgenden Jahren von jeweils 1 Mio. Euro (Gesamtstiftung einschließlich Gründungseinlage: 5 Mio. Euro),
- Zustiftung des Rhein-Sieg-Kreises in Höhe von einmalig 950.000 Euro und nachfolgend in zwei aufeinander folgenden Jahren von jeweils 1 Mio. Euro (Gesamtstiftung einschließlich Gründungseinlage: 3 Mio. Euro)

Die insoweit als Voraussetzung geforderte „verbindliche Erklärung“ ist darüber hinaus Voraussetzung für die Erweiterung des Aufsichtsrates und des Vorstandes sowie die Errichtung eines Kuratoriums, um die Stiftung auch auf der Ebene der Organe für die Aufgabe „Betrieb und Unterhalt eines Festspielhauses“ handlungsfähig zu machen. Hierüber hat der (vorläufige) Aufsichtsrat, in dem zu diesem Zeitpunkt nur die Gründungsstifter mit je einem Sitz vertreten sind, gemäß § 9 Abs. 2 der Stiftungssatzung einstimmig zu befinden. Insofern lässt sich an diese formelle Feststellung auch die Zusage für die Zustiftung knüpfen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Stiftung weiter bestehen bleibt, auch wenn es nicht zur Errichtung des Festspielhauses kommt; dann aber nur im „Gründungsstatus“ (250.000 bzw. 300.000 Euro Stiftungskapital). Zu den beabsichtigten Zustiftungen von Bund, Stadt, Sparkasse KölnBonn und Rhein-Sieg-Kreis käme es dann nicht. Es stünden in diesem Fall geringfügige Stiftungserträge zur Verfügung, die entsprechend dem Satzungszweck für kulturelle Zwecke eingesetzt werden könnten.

Ob die Stiftung (in der zweiten Stufe) in der Lage ist, ihre Aufgabe zu erfüllen, hat die Metrum Management GmbH im Auftrag der Deutschen Post DHL im Rahmen eines im Februar 2015 vorgelegten Businessplanes (als Anhang 3 beigefügt) untersucht. Sie stellt fest: „Ein Betrieb des Beethoven Festspielhauses mit ausgeglichenem Ergebnis ist möglich.“ Die Stadt Bonn hat einen externen, unabhängigen Gutachter damit betraut, die Plausibilität des Businessplanes zu prüfen. Der vom Gutachter zu beantwortende Fragenkatalog ist als Anhang 4 beigefügt. Diese Prüfung, deren Ergebnis nach gegenwärtigem Stand der Stadt Bonn am 11.06. eröffnet werden soll, wird in die Beratungen des Kulturausschusses (voraussichtlich am 17.06.) und des Rates der Stadt Bonn (voraussichtlich am 18.06.) einfließen. Die Ergebnisse werden auch den Gremien des Rhein-Sieg-Kreises zugänglich gemacht, sobald sie hier vorliegen.

Die Entwürfe von Stiftungssatzung und Stiftungsgeschäft sind zwischenzeitlich noch einmal überarbeitet worden. Sie sind als Anhang 5 beigefügt. Diese Fassung berücksichtigt neben einigen redaktionellen/klarstellenden Änderungen insbesondere

- die bereits erwähnte formelle Feststellung des Zeitpunktes, ab dem die Stiftungsorgane für die zweite Stufe erweitert werden (§ 9 Abs. 2), und

- eine neue Regelung für den Vermögensanfall (§ 17). Sie hat zur Folge, dass im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks die vom Rhein-Sieg-Kreis eingezahlten Mittel an diesen zurückfallen. In gleicher Weise trifft dies auch auf die Mittel der Bundesrepublik Deutschland, der Stadt Bonn und der Sparkasse KölnBonn zu.

Über die Stiftungssatzung in der vorliegenden Fassung (einschließlich des Stiftungsgeschäfts) besteht Einvernehmen zwischen den Beteiligten. Sie ist stiftungs-, steuer- und kommunalrechtlich abgestimmt. Der Bund hat seine Zustimmung zu der Satzung unter der Voraussetzung einiger Änderungen, die in die vorliegende Fassung eingeflossen sind, erklärt.

Über die Beratungsergebnisse im Zuge der Sitzungen des Ausschusses für Kultur und Sport am 15.06.2015 und des Finanzausschusses am 17.06.2015 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

Anhang